

§ 054g UrhG

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § [54c UrhG](#) geschuldeten Vergütung [erforderlich](#) ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und [Geschäftsräume](#) des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.